

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 185: Löhrrstraße / Pfulhgasse / Gördenstraße /
Altlöhrrtor (Änderung Nr. 1 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund des § 2 Absätze 4 und 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -
BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der
Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13. 06. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 185 wird entsprechend dem Deckblatt durch Eintragung in der
Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

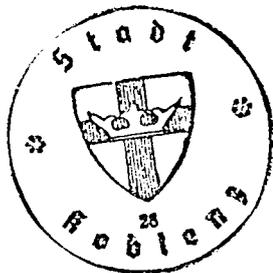
Von der Änderung betroffen ist der Blockinnenbereich zwischen den Straßenzügen Löhrrstraße /
Pfulhgasse / Gördenstraße und Altlöhrrtor.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.
Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften
(Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit
Schreiben vom 13. 08. 1996, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs.
3 BauGB nicht verletzt werden.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29. 08. 1996



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Kurt W. Wimmer
Oberbürgermeister